



**Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Hauptpersonalrat der wissenschaftl. u. künstl. Beschäftigten beim
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn

Joachim Schultz-Tornau, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung

Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 896-
4394/4326/4345

Fax:
896 - 4594
Email:
hprwiss@mswf.nrw.de

Datum
24.10.02

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Uni-
versität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**

Ihr Anschreiben vom 07. Oktober 2002

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

vielen Dank für die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit, unseren Standpunkt zum o.a. Gesetz-
entwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorzutragen! In der Anlage übersenden wir Ihnen
die erbetene Stellungnahme mit der Bitte, sie an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Die Teilnahmeerklärung mit unseren Vertretern hatten wir Ihnen bereits per Fax am 17.10.02 zu-
geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diethard Kuhne
(Vorsitzender)

Anlage



Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
beim **Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung**
des Landes Nordrhein-Westfalen

24. Oktober 2002

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Allgemeines

Der Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (HPRwiss) hatte zum Referentenentwurf vom Mai dieses Jahres eine vom Grundsatz her befürwortende Stellung bezogen. Die inzwischen abgelaufenen Prozesse in Richtung auf die Fusion sowie die Revision wesentlicher Bestimmungen des Hochschulzugangs im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Umwandlung der Gesamthochschulen geben jedoch Anlass zu großer Sorge.

Artikel 1: Errichtung der Universität Duisburg-Essen

- A. Der HPRwiss spricht sich ausdrücklich dagegen aus, die Fusion der Universitäten Duisburg und Essen ohne umfassende Berücksichtigung des Willens der Beteiligten zu erzwingen. Auf der Grundlage von bisherigen Erfahrungen im laufenden sowie mit früheren Reorganisationsprozessen (z.B. PH-Integration) befürchten wir, dass sich eine Zwangsfusion negativ und unmittelbar auf die Arbeitssituation und das Arbeitsklima der von uns vertretenen Personengruppe auswirken wird.
- Eine von uns für unbedingt erforderlich gehaltene organisatorische Vorsorge dafür, dass evtl. bestehende gegenseitige Vorbehalte ausgeräumt und konsensuell bereinigt werden können, ist bisher nicht getroffen worden. Daher besteht weiterhin die Gefahr des Misslingens und der mangelhaften Konsolidierung bei der Realisierung des Fusionsprozesses.
- B. Aus der Perspektive des HPRwiss werden sich Probleme der wiss. Beschäftigten nicht so sehr in Bezug auf die dienst- und mitgliedschaftsrechtliche Stellung als Hochschulpersonal ergeben, als vielmehr wegen der organisatorischen und arbeitsplatzbezogenen Veränderungen (v.a. zusätzliche Dienstreisen zumindest für einen Übergangszeitraum, aber auch im Führungsmanagement). Bei der zu erwartenden Zusammenlegung bzw. Verlagerung von Studienfächern stehen in erster Linie die Stellen des wissenschaftlichen Personals für Verlagerungen u.ä. zur Disposition; dies muss sozial verträglich vonstatten gehen, da zumindest die Vollendung von Qualifizierungen gewährleistet bleiben muss.
- C. Mit der Fusion werden von Seiten der Initiatoren Hoffnungen verbunden, dass Synergieeffekte erzielt und schärfere Profilbildung ermöglicht wird. Die bisherigen Planungen lassen jedoch erwarten, dass zumindest die Hoffnung auf Synergieeffekte enttäuscht wird. Sowohl nach unserer eigenen Einschätzung als auch nach Auffassung der örtlichen PRwiss muss von Seiten des Landes eine beachtliche Kostenbeteiligung eingeplant werden, um erforderlich werdende Ressourcen z.B. für Reisekosten und Investitionsmaßnahmen zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Zu bestimmten Einzelregelungen

§ 4 Abs. 3 Gründungsrektorat

Im Sinne der o.a. Ausführungen zu Punkt A regt der HPRwiss an, in Satz 1 die Formulierung „... bestellt nach Anhörung ...“ zu ersetzen durch „... *bestellt auf Vorschlag* ...“. Falls dem entsprochen wird, kann der zweite Teil des Satzes 1 (... die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied bzw. Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll“) wegfallen. Satz 2 dieses Absatzes wird vom HPRwiss ausdrücklich begrüßt.

§ 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Der HPRwiss spricht sich dafür aus, dass eine Bestimmung angefügt wird, die den Beteiligungsanspruch der Personalvertretungen rechtzeitig absichert, z.B. mit der Formulierung eines Satzes 2: „Dabei sind die Beteiligungsrechte gemäß §§ 73 und 75 LPVG zu beachten.“

§ 6 Abs. 2 Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat

Der HPRwiss betont nachdrücklich sein Plädoyer dafür, die Vorsitzenden beider zukünftiger Personalräte als Mitglieder mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen. Wir sind enttäuscht darüber, dass diesem Petition in der vorliegenden Fassung nicht gefolgt wurde; denn gerade in der Gründungsphase ist es erforderlich, die Beschäftigtenvertretungen in die Erörterungen und Grundsatzentscheidungen der Hochschule umfassend einzubeziehen, und daher empfiehlt es sich im Sinne effizienten Hochschulmanagements, ihnen die Gelegenheit zur Mitgestaltung einerseits und zur Erhebung von Bedenken andererseits schon frühzeitig einzuräumen. Erforderliche formale Beteiligungsverfahren nach LPVG können dadurch zwar nicht ersetzt, wohl aber effektiv beschleunigt werden.

Alternativ könnte eine solche Regelung auch in § 8 (*Gründungskommission*) Abs. 1 als Satz 2 aufgenommen werden

*§ 12 Gründungspersonalräte**

Der HPRwiss begrüßt, dass in Abs. 4 - entgegen einer im Vorfeld bekannt gewordenen Planung - vorgeschrieben wird, dass die Gründungspersonalräte je aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden wählen. Dies ermöglicht zum einen eine einheitliche Vertretung gegenüber der Dienststelle sowie nach außen und zum anderen die insofern unkomplizierte Teilnahme an Gremiensitzungen der neuen Universität.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Gründungspersonalrats für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (G-PRwiss) verstehen und akzeptieren wir die vorgesehene Aufteilung der Mitglieder aus den bisherigen Personalräten als Kompromiss zwischen einem Zahlenverhältnis, das bei Installation einer Personalkommission (vgl. § 44 Abs. 2 LPVG) noch stärker zu Ungunsten Duisburgs ausgefallen wäre und der hälftigen Parität, wie sie für den Personalrat der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen ist. Da an der UGH Essen auch die wissenschaftlich Beschäftigten am Universitätsklinikum im bisherigen PRwiss repräsentiert sind und der G-PRwiss zumindest in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vertragsverhältnisses für sie zuständig ist, erscheint es vernünftig, diesem besonderen Umstand entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 13 Ersatzvornahme

Der HPRwiss sieht in dieser Bestimmung einen gravierenden Einschnitt in die Autonomie der Universität und verweist nochmals auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Punkt A.

* Hierzu gibt es eine abweichende Stellungnahme des örtlichen PRwiss der Universität Duisburg, um deren Beachtung wir bitten (vgl. Anlage)

Artikel 2 ... zur Umwandlung der Gesamthochschulen

- A. Der HPRwiss muss zur Kenntnis nehmen, dass von dem Versuch, die integrierte Hochschul- ausbildung in bestimmten Fachgebieten an ein- und derselben Einrichtung zu absolvieren, mit diesem Gesetz endgültig Abschied genommen wird. Er sieht zwar in der zunehmenden Ein- richtung von konsekutiven Studiengängen und den gesetzlich eingeräumten bzw. geplanten Möglichkeiten zum Übergang von Bachelor- zu Masterabschnitten auch zwischen Fachhoch- schulen und Universitäten eine gewisse Kompensation für die damit aufgehobene Durchläs- sigkeit des Studiensystems. In Fragen des Hochschulzugangs äußern wir jedoch erhebliche Bedenken (s.u.).
- B. Zusätzlich merken wir an, dass sich für die von uns vertretenen wissenschaftlichen Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in *Fachhochschulstudiengängen*, die an den Universitäten mit Gesamt- hochschultradition auch in Zukunft noch beschäftigt sein werden, Statusprobleme sowohl in Hinsicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit, als auch bezogen auf ihre personalvertretungsrechtli- che Repräsentation ergeben. Der HPRwiss plädiert dafür, diesen Mitarbeiterinnen und Mitar- beitern bei der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten die Möglichkeit anzu- bieten, ggf. die erforderlichen Qualifikationen zum Verbleib in den bisherigen Statusgruppen zu erwerben.

Zur Einzelregelung bzgl. Hochschulzugang

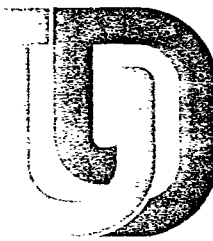
§ 66 Abs. 6 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

In diesem Punkt gibt es eine wesentliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf. Anstatt ei- ne allgemeine Regelung zuzulassen, die ausdrücklich auf ein Zeugnis der Fachhochschulreife und eine zusätzliche benotete studiengangbezogene Eignungsprüfung als alternative Zugangsvoraus- setzung verweist, wird in der jetzt vorliegenden Formulierung eine Einzelfalllösung nahe gelegt. Die Universitäten werden ermächtigt, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass Personen mit besonderer fachlicher Eignung bzw. künstlerischer Begabung und der jeweils erforderlichen All- gemeinbildung zugelassen werden können. Nach Auffassung des HPRwiss kann das zwar auch die im Referentenentwurf vom Mai d.J. enthaltene Qualifikation per Fachhochschulreife umfassen. Die Signalwirkung per Gesetz wäre aber eine andere, als wenn sich Studienplatzbewerberinnen und -bewerber erst mühsam im Gestrüpp elaborierter Prüfungsordnungen orientieren müssen.

Im Kontext des veränderten Hochschulzugangs machen wir des weiteren auf diejenigen wissen- schaftlich Beschäftigten aufmerksam, die bisher in den sog. Brückenkursen tätig waren. Falls sich die Universitäten mit Gesamthochschultradition dazu entscheiden sollten, die Möglichkeit zur Vervollständigung der Allgemeinbildung per Brückenkurs oder ähnlichen Maßnahmen nicht mehr anzubieten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die betreffenden Kolleginnen und Kollegen adäquat an anderen Stellen des Studienbetriebes eingesetzt werden können.

Der HPRwiss schließt sich mit Nachdruck dem Appell an, den die PRwiss an Universitäten- Gesamthochschulen an die politisch Verantwortlichen gerichtet haben. Sie befürchten, dass die umgewandelten Universitäten mit einer auf Einzelfalllösungen abzielenden Regelung einen bedeu- tenden und potenziell durchaus erfolgreich absolvierenden Teil ihrer bisherigen studentischen Klientel verlieren werden. Wir teilen diese Befürchtungen um so mehr, als auch das mit der Grün- dung der Gesamthochschulen verfolgte Ziel, junge Menschen aus dem regionalen Einzugsgebiet verstärkt anzusprechen und ihnen den Weg zum Studium zu erleichtern, in Zukunft kaum noch er- reicht werden wird. Dazu kommt, dass die ehemaligen Gesamthochschulen in manchen ihrer Ent- wicklungsmöglichkeiten vorzeitig beschnitten worden sind und mithin zumindest in bestimmten Fachgebieten gegenüber den traditionellen Universitäten nicht konkurrenzfähig wären. Dies hätte – und nur aus diesem Grunde kann der HPRwiss dieses Thema hier ansprechen – ggf. zur Folge, dass entweder bestimmte Studiengänge oder aber sogar ganze Fachbereiche an den Universitäten mit Gesamthochschultradition eingestellt werden müssten - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeits- und ggf. sogar Existenzbedingungen der dort Beschäftigten.





Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

21. 10. 02
57

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg · D-47048 Duisburg

Herrn

Ltd. Reg.-Dir. Dr. Behrens

im Hause

Personalrat

der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten

Der Vorsitzende

Name: Dr. Thomas Roestel
Telefon: (02 03) 3 79 21 38
Telefax: (02 03)
Gebäude: Lotharstr. 65, LE

Datum: 10.06.2002

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Errichtung der Universität
Duisburg-Essen vom 24.04.2002**

§ 12 (2) Gründungspersonalräte

Der Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Universität Duisburg lehnt den § 12 (2) des o.g. Referentenentwurfs ab. Er bedauert, dass der aktuelle Entwurf in diesem Punkt von dem vorangegangenen Entwurf abgewichen ist.

Gem. § 12 (2) des Referentenentwurfs setzt sich der Gründungspersonalrat aus Essener und Duisburger Personalräten im Verhältnis 7:5 zusammen. Diese Quote ist willkürlich. Aus wohl erwogenen Gründen ist für alle anderen Gremien der neuen Hochschule während der Gründungsphase eine paritätische Zusammensetzung vorgesehen. (Nur um diese zu ermöglichen, ist für den Gründungspersonalrat eine gerade Anzahl von Mitgliedern (hier: 12) überhaupt sinnvoll.) Von einem „Zusammenwachsen zweier gleichberechtigter Partner“, wie es in der Begründung heißt, kann jedenfalls keine Rede sein, wenn das Übergewicht eines Partners schon bei der Gründung festgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt sollten vielmehr die unterschiedlichen Größen der Hochschulen keine Rolle spielen.

Diesem von beiden Hochschulen akzeptierten Grundsatz angemessen ist eine zahlenmäßige Gleichheit von Essener und Duisburger Personalräten.

Dr. Roestel